Bundesrat **Drucksache** **578/1/26**

06.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – und Nummer 02 – neu – (Nummer 4.2.1 Absatz 2 und Nummer 4.2.3 TA Luft)

Vor Artikel 1 Nummer 1 sind die folgenden Nummern 01 und 02 einzufügen:

„01. In Nummer 4.2.1 wird der zweite Absatz gestrichen.

02. Nummer 4.2.3 wird gestrichen.“

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Folgeänderungen:

In der Inhaltsübersicht zur TA Luft ist die Angabe zu Nummer 4.2.3 zu streichen.

Begründung:

Nummer 4.2.1 Absatz 2 TA Luft enthält einen unbestimmt formulierten dynamischen Verweis auf Änderungen insbesondere der Richtlinie 2008/50/EG. Danach wären die dort festgelegten Immissionsgrenzwerte ohne weiteres Zutun des Normgebers und ohne erneute Befassung des Bundesrates ab dem Zeitpunkt heranzuziehen, in dem die jeweilige nationale Umsetzungsvorschrift zur Richtlinie in Kraft tritt oder die betreffenden unionsrechtlichen Vorgaben unmittelbar wirksam werden. Dieser Fall würde eintreten, sobald die ausstehende Neufassung der 39. BImSchV sowie die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Kraft tritt.

Weitere in diesem Kontext erforderliche Anpassungen der TA Luft, etwa im Bereich der Irrelevanzschwellen, der S-Werte und der Vorgaben der zu beurteilenden Orte, die sich aus der Richtlinie ergeben, blieben bis zu einer separaten Anpassung der TA Luft unberücksichtigt. Es fehlt ferner an einer praktikablen Übergangsregelung, da Kapitel 8 der TA Luft nur Regelungen für ihr Inkrafttreten enthält, jedoch keine Übergangsregelungen für den Fall eines durch die Nummer 4.2.1 Absatz 2 TA Luft ausgelösten Wirksamwerdens neuer Immissionsgrenzwerte abbildet.

Während zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie die Länder- und Verbändeanhörung zum Mantelgesetz sowie der Neufassung der 39. BImSchV bereits abgeschlossen ist und vor dem Hintergrund der ablaufenden Umsetzungsfrist ein zügiger Abschluss des Verfahrens erforderlich ist, ist für die Umsetzung einer Änderung der TA Luft zur Anpassung an die neue Luftqualitätsrichtlinie noch kein konkreter Zeitplan absehbar. Ein Referentenentwurf für die Länder- und Verbändeanhörung liegt noch nicht vor.

Es besteht damit die Gefahr, dass in dem Zeitfenster zwischen dem Inkrafttreten der nationalen Umsetzung der Richtlinie und dem nachfolgenden Inkrafttreten einer separaten Novelle der TA Luft Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer inkonsistenten TA Luft durchgeführt werden müssten. Dies könnte zu erheblichen Auslegungs- und Anwendungsproblemen sowie zu Rechtsunsicherheit für die Genehmigungsbehörden und die betroffenen Vorhabenträger führen. Dies gilt insbesondere für die Auslegung der Nummer 4.2.3 im Vollzug.

Die Streichung der Nummer 4.2.1 Absatz 2 TA Luft trägt zudem den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz in der 4., vollständig überarbeiteten Auflage von 2024 Rechnung. Danach sollen Verweise auf Richtlinien der Europäischen Union grundsätzlich nur statisch ausgestaltet werden (Rn. 116). Eine dynamische Verweisung auf EU-Richtlinien und deren Anlagen ist danach ausnahmsweise dann möglich, wenn diese Richtlinien technische Regelungen enthalten, die unverändert in das

nationale Recht übernommen werden müssen und häufig geändert werden. In solchen Fällen kann die dynamische Verweisung wiederholte Anpassungen des nationalen Rechts vermeiden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zum einen werden die maßgeblichen Immissionswerte nur selten geändert; die letzte Änderung der Werte erfolgte vor 14 Jahren. Zum anderen erspart die dynamische Verweisung vorliegend keine Anpassung des nationalen Rechts, da diese wegen des weitergehenden Anpassungsbedarfs ohnehin erforderlich ist.

Die erforderliche Änderung der TA Luft zur Anpassung an die neue Luftqualitätsrichtlinie sollte daher in einem konsistenten Gesamtpaket erfolgen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Regelungen zugleich widerspruchsfrei und für die Rechtsanwender nachvollziehbar angepasst werden.

Die Streichung der Nummer 4.2.3 ergibt sich durch deren Verweis auf Nummer 4.2.1 Absatz 2. Infolge des Wegfalls von Absatz 2 besteht kein Anwendungsbereich mehr.

U
Wi

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 3 TA Luft)

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 3 ist die Angabe „ , um sicherzustellen, dass keine Zunahme der diffusen Emissionen gegenüber dem so dokumentierten Zustand eintritt“ zu streichen.

Begründung:

Zur Sicherstellung der praktischen Umsetzbarkeit und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll der o. g. Satzteil gestrichen werden.

Die Streichung ist geboten, da die geforderte Zielsetzung – die Sicherstellung einer fehlenden Zunahme diffuser Emissionen gegenüber einem dokumentierten Ist-Zustand – mit den methodischen Möglichkeiten eines LDAR-Programms (Leak Detection and Repair - Leckerkennung und -reparatur) technisch nicht belastbar umsetzbar ist. LDAR-Verfahren dienen der qualitativen Identifikation und der Kontrolle von Leckagen an spezifischen Komponenten, bieten jedoch keine Grundlage für eine lückenlose, quantitative Massenbilanzierung diffuser Emissionen.

Die Forderung nach einem Vergleich mit einem „dokumentierten Zustand“ setzt eine Messgenauigkeit voraus, die durch die inhärenten Messunsicherheiten der LDAR-Methodik nicht erreicht werden kann. Eine solche Regelung würde daher ins Leere laufen, da ihre Einhaltung faktisch nicht nachweisbar wäre.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 4 TA Luft)

Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 4 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Es können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde alternative Dichtheitsnachweise zur Anwendung kommen, wenn diese vergleichbar ähnlich geeignet sind."

Begründung:

Die Regelungen der Nummer 5.2.6.8 werden grundsätzlich begrüßt, sollten jedoch nicht auf LDAR-Programme beschränkt werden. In der Praxis bestehen bereits weitere geeignete und etablierte Verfahren zum Nachweis der Dichtheit und zur Überwachung diffuser Emissionen. Hierzu können beispielsweise regelmäßige Dichtheitsprüfungen, geeignete Mess- und Überwachungsprogramme, dokumentierte Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen oder andere anerkannte Nachweisverfahren gehören.

Entscheidend sollte daher nicht die Anwendung eines bestimmten Systems oder einer bestimmten Methode sein, sondern der verlässliche und nachvollziehbare Nachweis, dass die betreffenden Anlagenteile dicht sind und diffuse Emissionen wirksam verhindert beziehungsweise begrenzt werden. Die Regelung sollte deshalb auch andere gleichwertige Dichtheitsnachweise zulassen, sofern diese nach Art, Umfang und Aussagekraft geeignet sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen und bereits einer gängigen betrieblichen Praxis entsprechen.

Eine ausschließliche Festlegung auf LDAR würde demgegenüber bewährte bestehende Verfahren unberücksichtigt lassen, unnötige zusätzliche Anforderungen schaffen und die notwendige Flexibilität bei der Wahl geeigneter Überwachungs- und Nachweisinstrumente einschränken.

U Wi 4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Nummer 5.2.6.8 Satz 7 – neu – TA Luft)

Nach Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 Satz 6 ist der folgende Satz einzufügen:

„Im Einzelfall kann die Behörde den Weiterbetrieb von bestehenden Flanschverbindungen bzw. Armaturen- bzw. Absperrorganen sowie von Rührwerken,

die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 bzw. 5.2.6.4 bzw. 5.2.6.1 nicht einhalten, bis zum Ersatz durch Neue zulassen, wenn der Betreiber andere Maßnahmen trifft, die eine weitergehende Emissionsminderung mit sich bringen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 3 Nummer 5.2.6.8 ist in der Überschrift nach der Angabe „bestehende" die Angabe „Rührwerke," einzufügen.

Begründung:

Die neue Nummer 5.2.6.8 regelt, dass bestehende Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane grundsätzlich bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden können, wenn ihre Dichtheit durch ein Programm zur Leckerkennung und -reparatur (LDAR – Leak Detection and Repair) überwacht und verbessert wird.

Um im Einzelfall gemeinsam mit dem Betreiber situationsangepasste Lösungen zu ermöglichen, soll eine ergänzende Auffangregelung aufgenommen werden. Danach kann die zuständige Behörde den Weiterbetrieb bestehender Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane, die die Anforderungen der Nummern 5.2.6.3 beziehungsweise 5.2.6.4 nicht einhalten, zulassen, wenn der Betreiber andere Maßnahmen trifft, die insgesamt zu einer weitergehenden Emissionsminderung führen. Damit werden der Behörde angemessene Kompensationslösungen eröffnet. Diese können beispielsweise in zusätzlichen technischen Minderungsmaßnahmen, optimierten Betriebsweisen oder in der Festlegung eines Gesamtemissionsgrenzwerts für die Anlage bestehen.

Die Ergänzung verschafft sowohl den Betreibern als auch den Behörden mehr Flexibilität im Vollzug und ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere in Raffinerien und Chemieanlagen kann ein sofortiger Austausch einzelner Anlagenteile mit hohen Kosten, erheblichen Eingriffen in den Anlagenbetrieb und längeren Stillstandszeiten verbunden sein, ohne dass dadurch eine entsprechend weitergehende Emissionsminderung erreicht wird.

Die Möglichkeit, gleichwertige oder weitergehende Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen, soll zudem auch bei Rührwerken Anwendung finden. Rührwerke sind grundsätzlich nicht in der erweiterten Absterberegelung der Nummer 5.2.6.8 einbezogen. Allerdings ist eine Erweiterung der o. g. Kompensationslösung auf Rührwerke sachgerecht, da gerade bei Rührwerken derzeit keine geeigneten TA-Luft-konformen Austauschlösungen existieren (z. B. Rührwerke an Rohöllagertanks).

Die vorgeschlagene Regelung verbindet einen wirksamen Immissionsschutz mit der technischen und wirtschaftlichen Realität bestehender Anlagen. Sie er-

möglicht individuelle, überprüfbare und insgesamt umweltverträglichere Lösungen, anstatt schematisch den Austausch einzelner Anlagenteile zu verlangen.

U
Wi

5. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1 Abschnitt „Sonderregelung für Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe“ BTA Luft HG 4)

Artikel 3 Nummer 5.4.4.1 Abschnitt „Sonderregelung für Flanschverbindungen sowie Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe“ ist zu streichen.

U

bei Annahme entfällt Ziffer 7

setzt Annahme von Ziffer 5 voraus

6. Begründung:

Die Vermeidung, Überwachung und Begrenzung diffuser Emissionen wird durch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten enthaltenen Vorgaben zur Dichtheit, Leckageerkennung und Reparatur abgedeckt. Diffuse VOC-Emissionen werden bereits durch die spezifischen Regelungen zur Leckageerkennung und -beseitigung (LDAR) sowie durch die Anforderungen an technisch dichte Systeme erfasst.

Die verschärften Anforderungen der Nummer 5.4.4.1 und die daran geknüpfte Berichtspflicht sind im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung nicht erforderlich. Zudem steht der Weiterbetrieb in Nummer 5.2.6.8 im Ermessen der Behörde. Dies bietet ausreichend Raum, um bei erkennbaren Problemen einen Weiterbetrieb zu unterbinden.

Wi

entfällt bei Annahme von Ziffer 6

setzt Annahme von Ziffer 5 voraus

7. Begründung:

Die Regelung ist entbehrlich und daher ersatzlos zu streichen.

Die Anforderungen des WGC-BREF an das Managen diffuser Emissionen erfordern keine zusätzlichen, über die bereits bestehenden spezifischen Anforderungen hinausgehende Regelungen für Anforderungen an technische Ausrüstungsgüter (hier: Flanschverbindungen, Armaturen). Die Vermeidung, Überwachung und Begrenzung diffuser Emissionen werden bereits durch die anlagen- und emissionsspezifischen Anforderungen der Verwaltungsvorschrift sowie durch die dort vorgesehenen Vorgaben zur Dichtheit, Leckageerkennung und Reparatur angemessen gewährleistet.

Die zusätzlichen Regelungen führen demgegenüber zu weiteren Mess-, Nachweis- und Dokumentationspflichten, ohne dass daraus ein entsprechender zusätzlicher Umweltnutzen wirksam wird. Insbesondere werden eine mindestens einmalige Messung ohne Anwendung der ansonsten geltenden Schwellenwerte, ein gesonderter Nachweis zur Relevanz der Emissionen sowie zusätzliche Anforderungen an Umweltmanagementsysteme und regelmäßige Berichte an die zuständige Behörde verlangt. Diffuse VOC-Emissionen werden bereits durch die spezifischen Regelungen zur Leckageerkennung und -beseitigung (LDAR) sowie durch die Anforderungen an technisch dichte Systeme erfasst und gemanagt. Eine darüber hinausgehende Sonderregelung für Chemieanlagen ist daher nicht erforderlich und kann zu Überschneidungen, zusätzlichem Vollzugsaufwand und einer uneinheitlichen Anwendung führen.

Die ersatzlose Streichung dient somit der Vermeidung von Doppelregelungen, der Entlastung der Betreiber und Behörden sowie einer klareren und systematisch konsistenten Ausgestaltung der Anforderungen bezüglich diffuser Emissionen.

U

8. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 4 Satz 3, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 4 Satz 3 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ vierter Absatz Satz 3 und in Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ vierter Absatz Satz 3 ist jeweils die Angabe „Programms zur Leckageerkennung und Reparatur“ durch die Angabe „Lecksuch- und Reparaturprogramms“ zu ersetzen.

...

Begründung:

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung der deutschen Bezeichnung für die Abkürzung LDAR. Dabei wird die Formulierung der Nummer 5.4.4.4 TA Luft 2021 gewählt. Diese wird in der BR-Drucksache 582/26 „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und zum Erlass von Besonderen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten“ beibehalten.

U
Wi

9. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Stickstoffoxide“ Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Stickstoffoxide“ Satz 1 ist die Angabe „50 mg/m^3“ durch die Angabe „100 mg/m^3“ zu ersetzen.

U

bei Annahme entfällt Ziffer 11

setzt Annahme von Ziffer 9 voraus

10. Begründung:

In der Begründung der Drucksache wird auf die BVT-Schlussfolgerung 16 Tabelle 1.4 sowie die BVT-Schlussfolgerung 18 Tabelle 1.6 aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 Bezug genommen. In Tabelle 1.4 wird für CO kein BVT-assoziierter Emissionswert festgelegt, sondern auf einen indikativen Emissionswert hingewiesen. Unter der Nummer 5.4.4.1.4 wird für den gleichen Sachverhalt für Kohlenmonoxid die Massenkonzentration mit 100 mg/m³ festgelegt. Dies entspricht dem Wert der aktuellen TA Luft unter 5.2.4 letzter Absatz. Auch hier wir in der Begründung auf die BVT-Schlussfolgerung 16 Tabelle 1.4 sowie die BVT-Schlussfolgerung 18 Tabelle 1.6 aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 Bezug genommen. Im Sinne der Gleichbehandlung sollten beide Werte für Kohlenmonoxid auf 100 mg/m³ festgelegt werden.

Wi

entfällt bei Annahme von Ziffer 10

setzt Annahme von Ziffer 9 voraus

11. Begründung:

Der in den Schlussfolgerungen zu WGC-BREF angegebene rein indikative Wert für CO war nicht zwingend als Emissionsgrenzwert umzusetzen. Daher wurde für die Anlagen der thermischen Nachverbrennung im WGC-BREF der bisherige Grenzwert für CO der TA-Luft beibehalten, für die Anlagen der katalytischen Nachverbrennung im LVOC BREF anscheinend nicht. Beide besonderen Regelungen sollen aber dem Anwendungsbereich des WGC-BREF entstammen. Vermutlich liegt ein redaktioneller Fehler vor. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb bei katalytischer Nachverbrennung im LVOC-BREF mit 50 mg/m^3 ein doppelt so strenger CO-Grenzwert wie für die katalytischen Nachverbrennungsanlagen im WGC-BREF mit 100 mg/m^3 gelten soll, ist nicht ersichtlich. Die Grenzwerte für beide Anlagentypen sind daher anzugleichen.

U
Wi

12. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Ermittlung diffuser Emissionen“ Unterabschnitt „Einleitender Hinweis“ Satz 1 nach der Angabe „Lecksuch- und Reparaturprogramms“ die Angabe „ , soweit die für die Messung der durch Undichtigkeiten verursachten diffusen VOC-Emissionen festgelegten Anwendbarkeitsschwellen überschritten werden,“ einzufügen.

Begründung:

Die in der vorliegenden Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) vorgesehene Formulierung kann als allgemeine Pflicht zur Einrichtung und Durchführung eines Lecksuch- und Reparaturprogramms (LDAR-Programms) für alle betroffenen Anlagen verstanden werden. Damit ginge der Entwurf über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (BVT-SF WGC) hinaus. Nach BVT 19 gelten die Anforderungen an das LDAR-Programm nur für solche Quellen, bei denen die Überwa-

chung nach BVT 22 anwendbar ist. Diese Anwendbarkeit hängt nach BVT 22 von der Höhe der geschätzten diffusen VOC-Emissionen ab.

Der beantragte Einschub stellt diesen entscheidenden Zusammenhang klar. Ein LDAR-Programm ist demnach nur erforderlich, wenn die einschlägigen Schwellenwerte (mehr als 1 Tonne VOC pro Jahr bei als CMR 1A oder 1B eingestuften VOC beziehungsweise mehr als 5 Tonnen VOC pro Jahr bei sonstigen VOC) überschritten werden. Die jährliche Schätzung der diffusen VOC-Emissionen bleibt uneingeschränkt verpflichtend und ermöglicht weiterhin die sichere Feststellung, ob die Schwellenwerte eingehalten werden.

Diese Änderung im Sinne einer Klarstellung schafft somit keine Absenkung des Umweltschutzniveaus, sondern verhindert eine überschießende und unverhältnismäßige Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben.

U 13. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ zweiter Absatz Satz 1 ist die Angabe „2240“ durch die Angabe „2440“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei dem Zitat der VDI-Richtlinie 2240 „Wellenkupplungen – Systematische Einteilung nach ihren Eigenschaften“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist die VDI-Richtlinie 2440 „Emissionsminderung – Mineralölraffinerien“. Mit der Änderung wird der Fehler korrigiert.

U
Wi

14. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 4 – neu – und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 4 – neu – BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils nach Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ zweiter Absatz Satz 3 der folgende Satz einzufügen:

„Für die Schätzung können gefasste Emissionen als nicht durch Undichtigkeit verursachte diffuse VOC-Emissionen gezählt werden, wenn aufgrund der spezifischen Merkmale des Abgasstroms (z. B. niedrige Geschwindigkeiten, Schwankungen von Durchfluss und Konzentration) eine genaue Messung nicht möglich ist.“

Begründung:

Die Ergänzung übernimmt Eins-zu-eins eine ausdrücklich in der Anmerkung zu BVT 20 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 vorgesehene Möglichkeit. Sie schafft eine sachgerechte Erleichterung für Fälle, in denen eine genaue Messung – etwa bei Tankatmungen oder Tankentlüftungen mit stark schwankendem Durchfluss und wechselnden Konzentrationen – technisch nicht möglich oder nicht aussagekräftig ist. Die Emissionen werden dabei nicht außer Betracht gelassen, sondern weiterhin im Rahmen der jährlichen Schätzung berücksichtigt.

Die Änderung vermeidet unverhältnismäßigen Messaufwand und erhöht die Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden. Sie ist zur vollständigen und praxistauglichen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen erforderlich.

U

15. Zu Artikel 3 (Nummern 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 2, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 2 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lö-

sungsmitteln“ erster Absatz Satz 2 die Angabe „nach den Vorgaben des § 6 Absatz 5 und des Anhangs V der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen“ durch die Angabe „nach den Vorgaben des § 5 Absatz 6 und des Anhangs V der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. § 5 Absatz 6 der 31. BImSchV fordert die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen durch die Lösungsmittelbilanz.

U 16. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 4, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 4 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 4 die Angabe „(I = I1 + I2)“ durch die Angabe „(I = I1 + I2 gemäß der Definitionen des Anhangs V der 31. BImSchV)“ zu ersetzen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die 31. BImSchV dient der Klarstellung.

U
Wi

17. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 6 ist die Angabe „Zudem soll gefordert werden“ durch die Angabe „Zudem kann gefordert werden“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Behörde soll bei der Frage, ob und wie häufig sie den Betreiber verpflichtet, eine externe Person mit der Prüfung der Lösemittelbilanz zu beauftragen, Ermessen haben. Ein Verzicht auf externe Sachverständige soll zum Zwecke der Entbürokratisierung und Entlastung nicht auf atypische Fälle begrenzt sein.

Eine generelle Verpflichtung für die Prüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanz durch eine fachkundige Person ist nicht zwingend notwendig. Ist es einer Behörde nicht möglich, die Bilanz zum Beispiel bei hoher Komplexität der Anlage oder offenkundiger Mängel in der Bilanz selber zu prüfen, genügt es, vom Betreiber eine externe Prüfung fordern zu können.

U

18. Zu Artikel 3 (Nummern 5.4.4.1.1 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ Absatz 1 Satz 6 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummern 5.4.4.1.1 und Nummer 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Feststellung der diffusen VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln“ erster Absatz Satz 6 nach der Angabe „von einer fachkundigen Person“ die Angabe „gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 26 der 31. BImSchV“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die 31. BImSchV dient der Klarstellung.

U
Wi

19. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 1 Satz 1 und Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 1 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 ist jeweils in Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ erster Absatz Satz 1 die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie anschließend wiederkehrend“ durch die Angabe „wiederkehrend, soweit eine der in diesem Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird,“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.1 und 5.4.4.1.4 sind wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt „Messung der durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 5 Satz 1 ist jeweils die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie die wiederkehrenden Messungen“ zu streichen.

b) Der Abschnitt „Überwachung der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen“ ist wie folgt zu ändern:

 aa) Im ersten Absatz Satz 1 ist die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie anschließend jährlich zu überwachen sind“ durch die Angabe „jährlich zu überwachen sind, soweit eine der in diesem Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird“ zu ersetzen.

 bb) Im zweiten Absatz ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

 aaa) Die Angabe „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie die wiederkehrenden Überwachungen“ ist zu streichen.

bbb) Die Angabe „durch die Überwachung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung“ ist durch die Angabe „durch bereits vorliegende Ergebnisse der Überwachung, insbesondere von Messungen, soweit vorhanden,“ zu ersetzen.

ccc) Die Angabe „Überwachungen“ ist durch die Angabe „Überwachungsergebnisse“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und einer möglichst genauen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche.

Nach BVT 20 sind diffuse VOC-Emissionen mindestens jährlich zu schätzen. Die Überwachung nach BVT 22 ist hingegen nur vorgesehen, wenn die geschätzte jährliche Emissionsmenge eine der dort genannten Mengenschwellen überschreitet: 1 Tonne für CMR-1A/1B-VOC oder 5 Tonnen für sonstige VOC.

Eine eigenständige Messpflicht nach Errichtung oder wesentlicher Änderung wird in BVT 22 nicht gefordert. Die Formulierung im Entwurf ist zwar nachvollziehbar an die allgemeine nationale beziehungsweise TA-Luft-geprägte Messsystematik angelehnt, nach der Messungen regelmäßig „nach Errichtung, wesentlicher Änderung sowie anschließend wiederkehrend“ vorgesehen werden. Diese Systematik sollte jedoch nicht ohne Weiteres auf die Messung und Überwachung diffuser VOC-Emissionen übertragen werden, da BVT 22 hierfür ausdrücklich eine Schwellenwertprüfung vorsieht.

Durch die Streichung des genannten Passus und die Ergänzung, wonach eine Überwachung nur erforderlich ist, soweit eine der in dem jeweiligen Unterkapitel genannten Mengenschwellen überschritten wird, wird klargestellt, dass Überwachungsmaßnahmen nicht allein aufgrund der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung der Anlage durchzuführen sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob die geschätzten jährlichen Emissionen die jeweils einschlägige Mengenschwelle überschreiten. Damit können unnötige Überwachungen vermieden werden, wenn die maßgeblichen Mengenschwellen nicht überschritten werden. Die jährliche Schätzung der diffusen VOC-Emissionen bleibt uneingeschränkt bestehen.

Mit der Ergänzung zu bereits vorliegenden Überwachungsergebnissen, insbesondere Messungen, wird zudem klargestellt, dass vorhandene belastbare Daten bei der Beurteilung berücksichtigt werden können. Dies entspricht der Systematik von BVT 20, wonach Ergebnisse der Überwachung nach BVT 21 und/oder BVT 22 in die Schätzung einbezogen werden. Dadurch können zusätzliche Messungen vermieden werden, wenn die Einhaltung der Mengenschwellen bereits anhand der Schätzung und vorhandener Überwachungsergebnisse sicher beurteilt werden kann. Eine neue Messpflicht wird durch die Ergänzung nicht begründet.

Insgesamt werden mit der Änderung zusätzliche, zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen nicht erforderliche Überwachungsmaßnahmen und der damit verbundene Aufwand vermieden, ohne das erforderliche Umweltschutzniveau abzusenken.

Wi

bei Annahme entfällt Ziffer 21

20. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.1“ Satz 1a – neu –, Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.4“ Satz 1a – neu – BTA Luft HG 4)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 5.4.4.1.1 Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.1“ Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Stellt die zuständige Behörde bei der Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Genehmigung der betreffenden Anlage fest, dass die Einhaltung einer Änderungsgenehmigung oder nachträglichen Anordnung innerhalb dieser Frist unverhältnismäßig wäre, verlängert sie den Zeitraum angemessen.“

b) Nach Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.4“ Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Stellt die zuständige Behörde bei der Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung der Genehmigung der betreffenden Anlage fest, dass die Einhaltung einer Änderungsgenehmigung oder nachträglichen Anordnung innerhalb dieser Frist unverhältnismäßig wäre, verlängert sie den Zeitraum angemessen.“

Begründung:

Anlagen, für die am 6. Dezember 2022 eine Genehmigung, Teilgenehmigung, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Vorbescheid erteilt war, worin Anforderungen an die Anlage zur Luftreinhaltung enthalten waren, sollen nach der vorgelegten AVV die neuen Anforderungen an Emissionsbegrenzungen bereits ab dem 6. Dezember 2026 einhalten. Sind technische Nachrüstungen oder bauliche Maßnahmen erforderlich, um die Anforderungen einzuhalten, ist diese Frist viel zu kurz.

Wäre die BVT-Schlussfolgerung – wie von § 48 Absatz 1a BImSchG (alte Fas-

sung) gefordert – innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung in die TA Luft umgesetzt worden, hätten Betreiber drei Jahre Zeit gehabt, die baulichen Maßnahmen bzw. technischen Nachrüstungen vorzunehmen. Die verspätete Implementierung in die TA Luft darf nicht dazu führen, dass von den Betreibern zeitlich Unmögliches gefordert wird.

Erst mit Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung in der TA Luft ist für die zuständigen Behörden und Anlagenbetreiber mit hinreichender Sicherheit erkennbar, welche Anforderungen die Anlagen einhalten müssen. Im Regelfall steht auch erst ab diesem Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit fest, welche baulichen Maßnahmen bzw. technischen Nachrüstungen dafür erforderlich sind. Aufgrund von Lieferzeiten oder der Dauer von Baumaßnahmen ist im Regelfall auch bei unverzüglicher Beauftragung der Maßnahmen eine Umsetzung bis 6. Dezember 2026 praxisfern.

Zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeit hat die Behörde dem Betreiber nach der durch Artikel 21 Absatz 3 Industrieemissionsrichtlinie geforderten Aktualisierung der Genehmigung oder Genehmigungsauflagen eine angemessene Frist zur Umsetzung zu gewähren.

U

entfällt bei Annahme von Ziffer 20

21. Zu Artikel 3 (Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.1“ Satz 1a – neu – und Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.4“ Satz 1a – neu – BTA Luft HG 4)

Nach Artikel 3 Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.1“ Satz 1 und nach Abschnitt „Sanierungsfristen für Anlagen der Nummer 4.1.4“ Satz 1 ist jeweils der folgende Satz einzufügen:

„Wird festgestellt, dass die Einhaltung einer Änderungsgenehmigung oder nachträglichen Anordnung innerhalb dieser Frist unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen angemessenen längeren Zeitraum festlegen.“

Begründung:

Anlagen, für die am 6. Dezember 2022 eine Genehmigung, Teilgenehmigung, eine Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Vorbescheid erteilt war und darin Anforderungen an die Anlage zur Luftreinhaltung enthalten waren, sollen die neuen Anforderungen an Emissionsbegrenzengen bereits ab dem 6. Dezember 2026 einhalten. Sind technische Nachrüstungen oder bauliche Maßnahmen erforderlich, um die Anforderungen einzuhalten, ist diese Frist viel zu kurz bemessen.

Wäre die BVT-Schlussfolgerung, wie von § 48 Absatz 1a BImSchG (alte Fas-

sung) gefordert, innerhalb eines Jahres in die TA Luft umgesetzt worden, hätten Betreiber drei Jahre Zeit gehabt, die baulichen Maßnahmen bzw. technischen Nachrüstungen vorzunehmen. Die verspätete Implementierung in die neue BTA Luft HG 4 darf keine zeitlich unmöglichen oder sogar rückwirkende Sanierungsfristen für die Anlagenbetreiber hervorrufen.

Erst mit Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung in der BTA Luft HG 4 ist für die zuständigen Behörden und Anlagenbetreiber mit hinreichender Sicherheit erkennbar, welche Anforderungen die Anlagen einhalten müssen. Im Regelfall steht auch erst ab diesem Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit fest, welche baulichen Maßnahmen bzw. technischen Nachrüstungen dafür erforderlich sind. Aufgrund von Lieferzeiten oder der Dauer von Baumaßnahmen ist im Regelfall auch bei unverzüglicher Beauftragung der Maßnahmen eine Umsetzung bis 6. Dezember 2026 praxisfern.

Zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeit hat die Behörde dem Betreiber nach der durch Artikel 21 Absatz 3 Industrieemissionsrichtlinie geforderten Aktualisierung der Genehmigung oder Genehmigungsauflagen eine angemessene Frist zur Umsetzung zu gewähren.

U 22. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Organische Stoffe“ BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Organische Stoffe“ ist die Angabe „100 g/h“ durch die Angabe „200 g/h“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Massenkonzentration von 20 mg/m³ für organische Stoffe in Verbindung mit dem Massenstrom von 100 g/h wird der bisherige „Grenzvolumenstrom“ der TA Luft von 10 000 m³/h auf 5 000 m³/h halbiert. Diese Änderung stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen TA Luft dar.

Unter Berücksichtigung der Fußnote 4 der Tabelle 1.1 „Der BVT-assoziierte Emissionswert gilt nicht für geringfügige Emissionen (d. h. wenn der TVOC-Massenstrom unter z. B. 100 g C/h liegt), wenn auf Grundlage der Liste in der BVT 2 keine CMR-Stoffe im Abgasstrom als relevant festgestellt werden.“ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 ist die Änderung gerechtfertigt.

Die Massenströme im Durchführungsbeschluss beziehen sich hinsichtlich einheitlicher Abgasmanagement- und behandlungssysteme in der Chemiebranche im Regelfall auf eine Emissionsquelle. Die Massenstrombegrenzung der TA Luft findet im Regelfall für die gesamte Anlage Anwendung. Bei Betrachtung der Einzelquellen ergibt sich eine nicht notwendige Verschärfung.

Mit der Änderung ist die 1 : 1-Umsetzung sichergestellt.

U 23. Zu Artikel 3 (Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ Absatz 2 Satz 1 BTA Luft HG 4)

In Artikel 3 Nummer 5.4.4.1.4 Abschnitt „Schätzung der diffusen VOC-Emissionen“ zweiter Absatz Satz 1 ist die Angabe „2240“ durch die Angabe „2440“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei dem Zitat der VDI-Richtlinie 2240 „Wellenkupplungen – Systematische Einteilung nach ihren Eigenschaften“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist die VDI-Richtlinie 2440 „Emissionsminderung – Mineralölraffinerien“. Mit der Änderung wird der Fehler korrigiert.

B

24. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

25. Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

a) Der Bundesrat stellt fest, dass die in den zuletzt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen (BVT = beste verfügbare Techniken) und insbesondere in den BVT-Schlussfolgerungen für die Behandlung von Abgasen in der chemischen Industrie vorgesehene erhebliche Erhöhung der Messhäufigkeit einer kritischen Prüfung im Hinblick auf ihre Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und praktische Umsetzbarkeit bedarf. Er weist darauf hin, dass die vorgesehenen Messintervalle nicht ausreichend auf die tatsächlichen Kapazitäten der Messinstitute abgestimmt sind. Insbesondere ist ein Messrhythmus von sechs Monaten nicht sachgerecht, da der zugehörige Messbericht in der Praxis erst nach Ablauf oder kurz vor Ablauf des nächsten Messintervalls vorgelegt werden kann.

b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine verhältnismäßige und praxistaugliche Ausgestaltung und Anwendung der Messanforderungen einzusetzen. Dabei soll klargestellt werden, dass Messintervalle von sechs Monaten nicht als Regelintervall anzuwenden sind, sondern ihre Erforderlichkeit im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Emissionsrelevanz, der Stabilität der Messergebnisse sowie der technischen und praktischen Umsetzbarkeit nachvollziehbar zu begründen ist.

c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die europarechtliche Notwendigkeit einer nationalen Umsetzung der starren Messintervalle aus den BVT-Schlussfolgerungen zu überprüfen. Er fordert die Bundesregierung auf, neben Einzelmessungen – sofern rechtlich möglich – auch die Überwachung geeigneter Alternativparameter und Prozessbedingungen zu ermöglichen, insbesondere durch Nachweise über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung der Brenn- oder Einsatzstoffe sowie relevante Prozessbedingungen im Sinne der Nummer 5.3.2.1 Absatz 4 der TA Luft. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit eine Ausweitung der Messungen durch Immissionsschutzbeauftragte gemäß Nummer 5.3.2.1 Absatz 5 Satz 2 der TA Luft ermöglicht werden kann, insbesondere durch eine entsprechende Anpassung und Absenkung der an sie gestellten Anforderungen.

d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob auch betreibereigene Messungen und Prüfungen als Bestandteil eines geeigneten Überwachungskonzepts anerkannt werden können, gegebenenfalls ergänzend oder

alternativ zu Messungen durch nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gegebene Stellen.

e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die Ergebnisse der Prüfung und die beabsichtigten weiteren Schritte zu berichten.